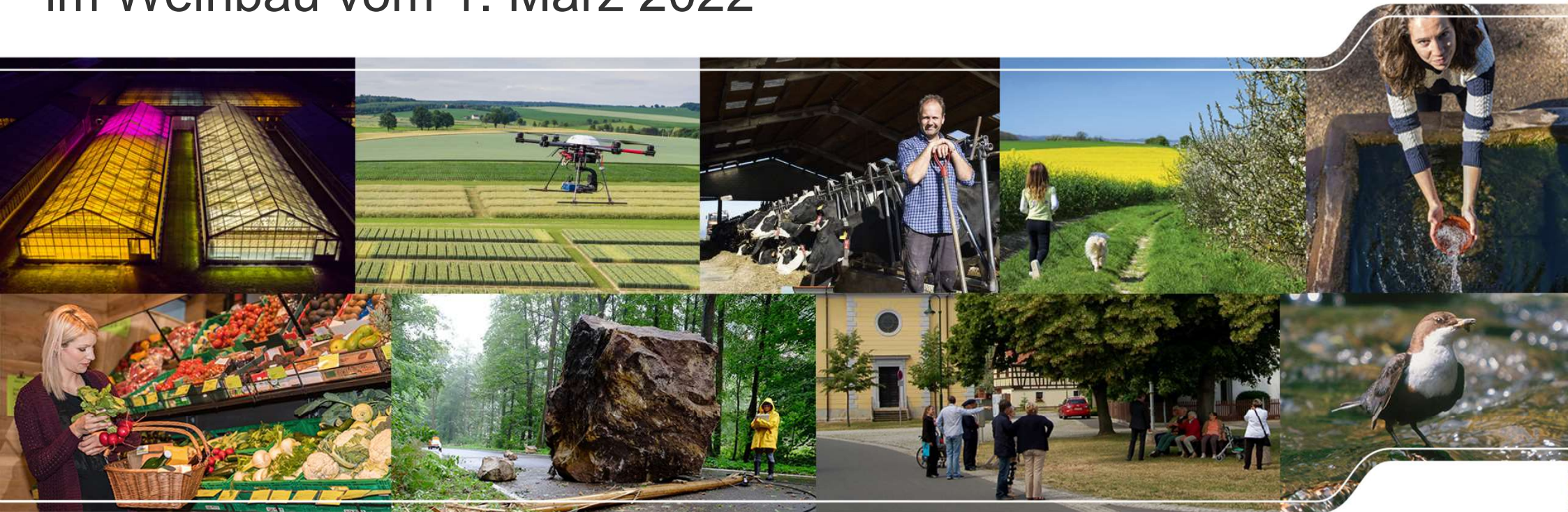


Förderrichtlinie Startprämie Steillagenbewirtschaftung im Weinbau vom 1. März 2022



FRL Startprämie Weinbau/2022

Vorstellung der Förderrichtlinie

- Was wird gefördert?
- Wer wird gefördert?
- Welche Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein?
- Wie wirken sich andere Förderungen aus?
- Wie sind die Förderkonditionen?
- Welche Einschränkungen bestehen?
- Wie erfolgt die Antragstellung?
- Wie erfolgt die Bewilligung?
- Was ist nach der Förderung zu beachten?

Was wird gefördert?

Fördergegenstand

- Übernahme und Bewirtschaftung von Steillagenweinbauflächen
 - bestockt und/oder
 - unbestockt (Neuaufrebung vorgesehen)

Was wird gefördert?

Fördergegenstand (Begriffserläuterungen)

- I Was bedeutet „**Übernahme**“ im Sinne der Richtlinie?
 - I Übernahme = Eintragung des Antragstellenden in die Weinbaukartei des Freistaates Sachsen
 - I Tag der Übernahme = Datum des Eintrages in die Weinbaukartei

- I Was bedeutet Beginn der „**Bewirtschaftung**“ im Sinne der Richtlinie?
 - I Bewirtschaftung = Zeitpunkt an dem der Antragstellende tatsächlich auf der Weinbaufläche tätig wird (physische Tätigkeit)
 - I **Wichtiger Hinweis!** Mit Bewirtschaftung darf nicht begonnen werden.

- I Was bedeutet „**Steillagenweinbaufläche**“ im Sinne der Richtlinie?
 - I mindestens 30 Prozent Hangneigung
 - I einschließlich zur Fläche gehörende Vorgewende, Treppen und Stützmauern (lt. Weinbaukartei)

Wer wird gefördert?

Voraussetzungen an Antragstellende

- Antragsteller = in der Weinbaukartei eingetragene Person

- Förderung unabhängig von Rechtsform
 - natürliche Person (z. B. Einzelunternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb)
 - juristische Person (z. B. Genossenschaft)
 - Zusammenschlüsse (z. B. GbR)
 - u. a.

- keine Förderung bei staatlicher Kapitalbeteiligung am antragstellenden Unternehmen von mehr als 25 Prozent
 - Freistaates Sachsen unmittelbarer oder mittelbarer Gesellschafter des Unternehmens

Welche Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein? (Zuwendungsvoraussetzungen)

Anforderungen an die übernommene Steillagenweinbaufläche

- Anbaugebiet Sachsen (gemäß § 2 der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung)
 - Einschränkung: nur Flächen auf dem Territorium des Freistaates Sachsen

- mindestens 30 Prozent Hangneigung

- bewirtschaftete Gesamtfläche des Antragstellers umfasst nach der Übernahme mindestens 1.000 Quadratmeter

- **Wichtiger Hinweis!** Maßgeblich sind die Angaben lt. Weinbaukartei des Freistaates Sachsen.

Wie wirken sich andere Förderungen aus?

Förderschädliche Beihilfen - Kriterien für den Förderausschluss

- Inanspruchnahme der Stützungsmaßnahme nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
 - betrifft Förderungen zur „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“
 - innerhalb der letzten fünf Kalenderjahre vor dem Jahr der Antragstellung

- erneute Übertragung einer Fläche an ein und denselben Antragsteller oder
- Übertragung von Flächen, die sich in der Zweckbindungsfrist aus früherer Förderung befinden
 - beide Kriterien gelten gleichermaßen für frühere Förderung nach FRL Startprämie Weinbau/2022 oder der Vorgängerrichtlinie RL Startprämie Weinbau/2019
 - Hintergrund: Verhinderung „Ringtausch“

- **Wichtiger Hinweis!** Maßgeblich sind die Angaben lt. Weinbaukartei des Freistaates Sachsen.

Wie wirken sich andere Förderungen aus?

Nicht förderschädliche Beihilfen

- Förderung nach der Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014)
 - z. B. Anlage und Sanierung von Weinbergmauern

- EU-Direktzahlungen

Wie sind die Förderkonditionen?

Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung

- einmalige Förderung
 - sog. Startprämie
 - Projektförderung

- Festbetragsfinanzierung
 - 1,50 Euro pro Quadratmeter förderfähiger Steillagenweinbaufläche

Welche Einschränkungen bestehen?

Begrenzende Faktoren

- Mindestförderbetrag (Bagatellgrenze)
 - 450 Euro pro Antrag
 - mindestens 300 Quadratmeter förderfähige Fläche je Antrag
 - Zusammenfassung mehrerer Flächen möglich

- Förderobergrenze
 - 7.500 Euro pro Jahr (= Jahr der Antragstellung)
 - mehrere Anträge pro Jahr zulässig

Welche Einschränkungen bestehen bzgl. der Förderung?

Begrenzende Faktoren (EU-Recht)

- Europäisches Beihilferecht
 - vorab: Antragstellende nach FRL Startprämie Weinbau/2022 werden als Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts bewertet.
 - EU verbietet grundsätzlich Beihilfen, die Unternehmen begünstigen (Artikel 107, 108 AEUV).
 - EU lässt Ausnahmen zu, u. a. sog. De-minimis-Beihilfen

- hier: Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 in der aktuellen Fassung (sog. **Agrar-Deminimis-Verordnung**)
 - max. 20.000 Euro Beihilfen im laufenden und den zwei vorangegangenen Steuerjahren

Wie erfolgt die Antragstellung?

Zeitpunkt der Antragstellung

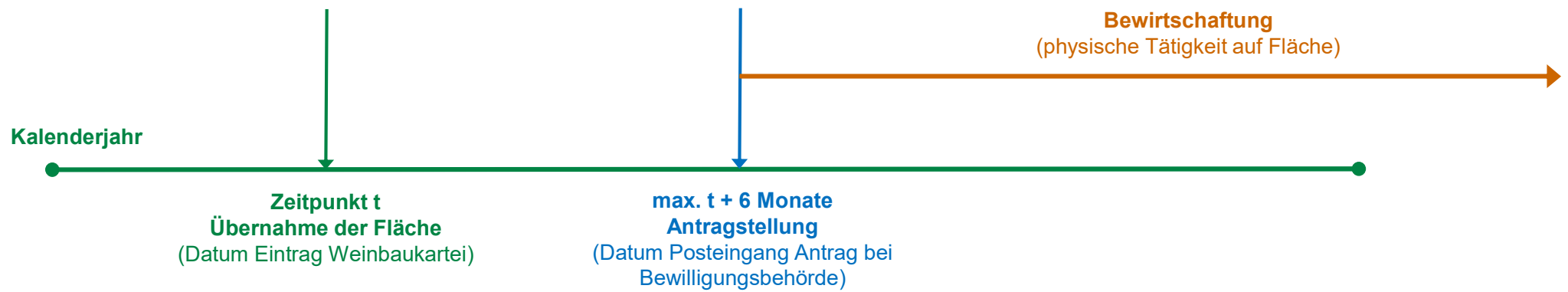
- I maßgeblich: laufendes Kalenderjahr
 - I Nur Flächen förderfähig, deren **Übernahme** im **laufenden Kalenderjahr** erfolgte.
 - I zur Erinnerung: Übernahme = Datum Eintrag in der Weinbaukartei

- I **Antragstellung** innerhalb von **6 Monaten** seit der Übernahme
 - I Antragstellung = **Posteingang** bei der Bewilligungsbehörde

- I **Bewirtschaftung** ab Antragstellung möglich
 - I zur Erinnerung: Bewirtschaftung = physische Tätigkeit auf übernommener Fläche
 - I **Wichtiger Hinweis!** Keine Förderung, wenn Bewirtschaftung vor Antragstellung erfolgt (= förderschädlich).

Wie erfolgt die Antragstellung?

Zeitpunkt der Antragstellung



Wie erfolgt die Antragstellung?

Unterlagen zur Antragstellung

- Antragsformular
 - überwiegend mit Eigenerklärungen
 - auf Vollständigkeit achten, Erläuterungen und Fußnoten berücksichtigen
 - Unterschrift rechtsverbindlich

- Anlage zum Antrag
 - insbesondere mit Angaben und Erklärungen zu übernommener Steillagenweinbaufläche
 - Gemarkung, Flurstück, Schlagnummer
 - Anbaugebiet, Hangneigung, bisherige Förderungen, Gesamtfläche nach Übernahme
 - Referat 81, LfULG: Bestätigung der Angaben des Antragstellers sowie Eintrag Tag der Übernahme der Fläche

- sog. De-minimis-Erklärung (Beihilfeerklärung)

Wie erfolgt die Antragstellung?

Unterlagen zur Antragstellung

- Förderportal
 - <https://lsnq.de/Steillage>
 - Antragsunterlagen
 - Merkblatt zur FRL Startprämie Weinbau/2022
 - Merkblatt zu sog. De-minimis-Beihilfen
 - Merkblatt zum Datenschutz

- Antragstellung bei Bewilligungsbehörde
 - grundsätzlich schriftlich
 - Anschrift auf Antragsformular und Merkblatt
 - Merkblatt mit weiteren Kontaktdaten

Wie erfolgt die Bewilligung?

Antragsprüfung und Zuwendungsbescheid

- Prüfung durch die Bewilligungsbehörde
 - Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen
 - Prüfung der sog. De-minimis-Beihilfen
 - Vollständigkeit und Plausibilität der eingereichten Unterlagen
 - ggf. Nachforderung von Unterlagen und Angaben

- Zuwendungsbescheid
 - Bewilligung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
 - schriftlicher Bescheid
 - Auszahlung der bewilligten Zuwendung als Einmalbetrag nach Bewilligung

Was ist nach der Förderung zu beachten?

Pflichten des Zuwendungsempfängers

- Einhaltung der Zweckbindungsfrist
 - 5 Jahre beginnend ab dem auf die Förderung folgenden Kalenderjahr
 - eigene Bewirtschaftung der übernommenen und geförderten Fläche (= Eintrag als Bewirtschafter in Weinbaukartei vorhanden)
 - bewirtschaftete Gesamtfläche mindestens 1.000 Quadratmeter
 - erneute Übertragung von Flächen innerhalb der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen (gilt auch für Zweckbindungsfristen aus Vorgängerrichtlinie RL Startprämie Weinbau/2019)

- Zweckbindungskontrollen
 - 100 Prozent
 - Prüfung anhand Angaben lt. Weinbaukartei des Freistaates Sachsen

Was ist nach der Förderung zu beachten?

Pflichten des Zuwendungsempfängers

- Allgemeine Mitteilungspflicht
 - Änderungen und/oder Wegfall maßgeblicher Umstände
 - auch Änderung der Anschrift, der Rechtsform und Ähnliches
 - Beantragung von Insolvenzverfahren

- Aufbewahrungsfristen
 - 10 Jahre beginnend ab dem auf die Förderung folgenden Kalenderjahr
 - alle Unterlagen zur Förderung

Was ist nach der Förderung zu beachten?

Pflichten des Zuwendungsempfängers

- Folgen bei Verstößen
 - Widerruf des Zuwendungsbescheides droht
 - Rückforderung der Zuwendung zzgl. Zinsen (insbesondere bei Verstoß gegen Zweckbindungsfrist)

- Hinweis zu nachträglichen Vermessungen
 - Größenabweichungen von Flächen im Ergebnis von Vermessungen: keine Anlastung des Zuwendungsempfängers
 - keine Rückforderung der Zuwendung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!